

# Vereinssatzung Mantrailer West Rettungshunde

## § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Mantrailer West Rettungshunde“. Der Verein hat seinen Sitz in Euskirchen. Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Name durch den Vermerk „e.V.“ ergänzt.

Die Vereinsregisternummer ist:

## § 2 Mitglieder

Dem Verein gehören an

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder.

Aktive Mitglieder sind die Hundeführer, die aktiv in der Einsatzgruppe ausgebildet werden. Passive Mitglieder sind alle anderen Mitglieder, z.B. Suchgruppenhelfer und Fördermitglieder. Sie fördern die Aufgaben des Vereins, ohne Hundeführer zu sein. Aufgrund besonderer Verdienste können Personen durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 3 Zweck, Mittel

Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung von Menschen aus Lebensgefahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausbildung von Hunden und Hundeführern (Teams) mit dem Ziel der Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr. Hierzu wird eine Ernstfall-Einsatzgruppe im Bereich Mantrailing aufgebaut. Die Teams stehen auf konkrete Anfrage örtlichen und überörtlichen Behörden, Ämtern und Dienststellen zur Verfügung, ebenso Pflegeheimen und anderen entsprechenden Einrichtungen, sowie Privatpersonen. Die Einsatzgruppe wird lediglich Mantrailer West genannt und bedarf nicht dem Zusatz Rettungshunde.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Aufwandsentschädigungen sind hiervon ausgenommen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und der Wohnanschrift schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, an den Trainingseinheiten der Einsatzgruppe sowie zusätzlichen Trainings- und Fortbildungsveranstaltungen der Einsatzgruppe teilzunehmen. Sie unterliegen der Einsatzgruppenordnung. Diese wird durch die Mitglieder der Einsatzgruppe erstellt. Passive Mitglieder haben kein Mitspracherecht bei der Erstellung.

Die passiven Mitglieder haben, mit Ausnahme der Suchgruppenhelfer, welche Mitglieder der Einsatzgruppe sind, keinen Einfluss auf die Interna der Einsatzgruppe. Interna der Einsatzgruppe werden nur durch die aktiven Mitglieder entschieden.

## **§ 6 Beitrag**

Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten; er kann jährlich, oder monatlich gezahlt werden. Die Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

Mitglieder, die den Betrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes das Ruhen der Mitgliedschaft bis zu einem Jahr beschließen. In dieser Zeit entfallen die Beitragszahlungen, das Mitglied hat auch kein Stimmrecht.

Der Mitgliedbeitrag wird außerhalb der Satzung geregelt. Er kann durch die Mitgliederversammlung auf Antrag geändert werden.

Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- Tod
- freiwilligen Austritt
- Streichung aus der Mitgliederliste und
- Ausschluss

Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis 30. September dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

Mitglieder, die mit ihrem Beitrag säumig sind, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Mitglieds der Vorstand.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die ordentliche Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- der 1. Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister
- der Schriftführer

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- die ein oder drei Beisitzer

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen auf Antrag schriftlich in geheimer Abstimmung.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (dieser nur zusammen mit dem Kassierer oder Schatzmeister) sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.

Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 250 € für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins nicht nur von den geschäftsführenden Vorsitzenden, sondern auch von dem Schriftführer oder Schatzmeister zu unterzeichnen sind.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern (§ 4 Abs. 2).

Der stellvertretende Vorsitzende kann finanziell die gleichen Entscheidungen treffen wie der 1. Vorsitzende, bedarf jedoch hierbei der zusätzlichen Unterschrift des Schatzmeisters oder Schriftführers.

## **§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Jedes Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann im Interesse des Vereins jederzeit einberufen werden. Dies geht auch, wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Die Einberufung hat per Brief, per Fax oder per E-Mail zu erfolgen. Eine Einberufung per SMS, WhatsApp oder ähnlichen Diensten ist ausgeschlossen.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Neuwahl des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder erschienen sind.

Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird. Die nächste Versammlung kann auch unmittelbar im Anschluss an die erste Versammlung erfolgen. Einer Einhaltung der Einladungsfrist bedarf es nicht.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit öffentlich. Auf Antrag eines Mitglieds kann auch geheim abgestimmt werden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Anträge**

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

## **§ 15 Geschäftsjahr**

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 16 Ausschüsse**

Fachausschüsse, z. B. für die Erstellung der Prüfungsordnung, können durch den Vorstand einberufen werden. Die Mitglieder des Fachausschusses müssen nicht zwingend auch Mitglied des Vereins sein. Hier zählt lediglich die fachliche Kompetenz.

## **§ 17 Haftung**

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstands gegenüber dem Verein, seinen Mitgliedern oder Dritten ist ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Der Verein nimmt keinerlei Haftung für sämtliche Tätigkeiten bzw. Unterlassungen seiner Mitglieder im Rahmen der Tätigkeit als Mitglied des Vereins „Mantrailer West Rettungshunde“ und die den Mitgliedern hierdurch evtl. entstehenden Schäden gleicher Art. Die Mitglieder haben dadurch selbst für eine entsprechende Absicherung gegen sie in diesem Zusammenhang entstehende Schäden zu sorgen.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 13 beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein Krebskranke Kinder Köln e. V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 22.07.2017 beschlossen. Sie tritt in Kraft sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen ist.


Euskirchen, den 22. Juli 2017

 G. Sieger

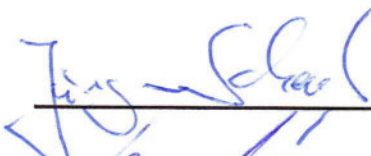
St. Verkocht ST. VATTERODT


 Peter Haase

 Birgit Bachmann

 V. Schenkel

T. Buderer T. Buderer

 JÜRGEN SCHEUß


 CARSTEN DUSCH

 Veronika Schwaninger

 Norbert Blauk

Anpela Ersted Anpela Ersted

Frank Jendreyzik Frank Jendreyzik

 Wolfram Heiser